



Die Änderungen des Insolvenz- und des Entschuldungsverfahrens

Thesen Rechtsanwältin Dr. Berner:

- 1. Die Anwendung der Vorschriften über den Insolvenzplan (§§ 217 bis 269 InsO) ist auch im Verbraucherinsolvenzverfahren sinnvoll und ermöglicht eine vorzeitige Restschuldbefreiung**
- 2. Gläubiger sollten Versagungsanträge gem. § 290 InsO jederzeit und nicht erst im Schlusstermin stellen können**
- 3. § 313 Abs. 2 und 3 InsO sollten vollständig gestrichen werden.**